

**Gebührenordnung für die Benutzung  
der Rheinhalle und des Schulsportplatzes in Hartheim,  
der Bürgerhalle und der Eichwaldhütte in Bremgarten,  
der Seltenbachhalle und des Festplatzes in Feldkirch**

**vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 23.01.2024**

Der Gemeinderat hat am 12. Juli 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Rheinhalle und des Schulsportplatzes in Hartheim, für die Benutzung der Bürgerhalle und der Eichwaldhütte in Bremgarten und für die Benutzung der Seltenbachhalle und des Festplatzes in Feldkirch beschlossen und zuletzt am 23. Januar 2024 geändert:

**§ 1**

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des § 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den nachstehenden Bestimmungen.

**§ 2**

Soweit Strom, Heizung, Reinigung und Wasser zur Verfügung gestellt wird, sind die Kosten hierfür in den Benutzungsgebühren enthalten. Nicht enthalten sind Kostenersatzleistungen für beschädigte Einrichtungen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

**§ 3**

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist, wer die Nutzung beantragt oder die Gebührenpflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernommen hat. Für die Zahlung der Gebühren haftet bei Tagesveranstaltungen der Veranstalter, bei Nutzung durch regelmäßigen Übungsbetrieb der Verein.

#### **§ 4**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Art der Nutzung und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren für die Rheinhalle Hartheim, die Bürgerhalle Bremgarten, die Seltenbachhalle und den Festplatz in Feldkirch verstehen sich als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5**

1) Die Gebühr für einzelne Veranstaltungen entsteht mit dem Antrag auf Vermietung der Gemeindeeinrichtung. Sie ist zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gemeindeeinrichtung zur Zahlung fällig.

2) Die Gebühr für die regelmäßige Nutzung entsteht mit dem Antrag auf die Reservierung bestimmter Zeiten im Belegungsplan. Sie wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt.

#### **§ 6**

Bei Veranstaltungen auswärtiger Benutzer werden Zuschläge erhoben.

#### **§ 7**

Das zu entrichtende Benutzungsentgelt kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Ausnahmefällen beim Abschluss des Mietvertrages bis zu 100% bezuschusst werden, wenn die öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung überlassen wird, deren Erlös wohltätigen Zwecken dient.

#### **§ 8\***

Die Gebührenordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.07.2011.

**Anlage zur Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Reinhalle in Hartheim, der Bürgerhalle und der Eichwaldhütte in Bremgarten und der Seltenbachhalle und des Festplatzes in Feldkirch vom 23.01.2024**

**Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.07.2024)**

<b>I. Entgelt für besondere Nutzungen je Tag/Abend</b>		<b>Rhein- halle*</b>	<b>Bürger- halle*</b>	<b>Selten- bach- halle*</b>	<b>Eichwald- hütte</b>	<b>Festplatz Feldkirch*</b>
1	gesellschaftliche Veranstaltung (Tanz- und Musikveranstaltungen, inkl. Hässträgertreffen etc.)	500 €	315 €	375 €	-----	190 €
2	kulturelle Veranstaltung (mind. 2 Stunden kulturelles Programm) mit Bestuhlung von mind. 75% der maximalen Belegung	225 €	150 €	190 €	65 €	95 €
3	Jubiläumsveranstaltungen örtlicher Vereine beim 25-,50-,75- usw. jährigen Jubiläum (Festbankett), bzw. bei Fastnachtsvereinen beim 22-, 55-, 77-, 99- oder 111-jährigen Jubiläum	125 €	80 €	100 €	65 €	55 €
4	Hallennutzung anlässlich Fastnachtsumzug	225 €	150 €	190 €	-----	190 €
5	Veranstaltungen speziell für Kinder (z.B. Kinderflohmarkt, Fastnachtskinderball, Vorturnen/Turngala)	65 €	45 €	50 €	-----	50 €
6	Generalversammlungen und sonstige nichtkommerzielle Vereinsveranstaltungen	65 €	65 €	65 €	65 €	25 €
7	Gründungsfeier eines neuen Vereins	65 €	65 €	65 €	65 €	25 €
8	Leistungsschau Kleintierzuchtverein	65 €	65 €	65 €	65 €	45 €
9	Nutzung durch ortsansässige Firmen	375 €	315 €	375 €	95 €	190 €
10	Tagungen	250 €	190 €	250 €	95 €	190 €
11	politische Veranstaltungen je angefangene Stunde	125 €	125 €	125 €	-----	125 €
12	Nutzung durch einheimische Privatpersonen (Einwohner)	250 €	190 €	250 €	95 €	190 €
13	Nutzung durch auswärtige Privatpersonen bei max. 8 Veranstaltungen pro Jahr durch private Mieter	1.875 €	1.875 €	1.875 €	-----	625 €
14	auswärtige Vereine, Firmen und Organisationen	1.875 €	1.875 €	1.875 €		625 €
15	Nutzung der Bar zuzüglich zur Hallengebühr	190 €	40 €	-----	-----	-----
16	Überlassung des Foyers mit Küchen- u. Sanitärräumen ohne Halle für einheimische Veranstalter für private Feste	-----	-----	200 €	-----	-----
17	Überlassung des Foyers mit Küchen-u.Sanitärräumen ohne Halle für nichtkommerzielle Veranstaltungen einheimischer caritativer Organisationen	30 €		30 €		
18	Überlassung des Unterstandes und der Toilettenanlage bei der Eichwaldhütte ohne die eigentliche Eichwaldhütte	-----	-----	-----	30 €	-----
19	Hausmeisterpauschale für die Anwesenheit des Hausmeisters soweit für Veranstaltungen ab 100 Personen erforderlich für jede angefangene Stunde					
a)	für örtliche Vereine	25 €	25 €	25 €	-----	25 €
b)	in allen anderen Fällen	60 €	60 €	60 €	-----	60 €
20	Kautions					
a)	bei Veranstaltungen nach Nr. 13 und 14	1.250 €	1.250 €	1.250 €		1.250 €
b)	in allen anderen Fällen, soweit erforderlich	625 €	625 €	625 €		625 €
<b>II. Entgelte für regelmäßigen Übungsbetrieb von gemeinnützigen Vereinen je Kalenderjahr ohne Bewirtung/ohne Küchennutzung</b>						
1	geringfügige Nutzung bis zu 2 Stunden wöchentlich	95 €	95 €	95 €	-----	-----
2	Nutzung über 2 bis zu 15 Stunden wöchentlich	375 €	190 €	190 €	-----	-----
3	intensive Nutzung (täglich mehr als 3 Stunden)	1.875 €	565 €	845 €	-----	-----
<b>III. Entgelte für regelmäßigen Übungsbetrieb durch Angebote von Privatpersonen (z.B. Kurse f. Rückbildungsgymnastik) ohne Bewirtung/ohne Küchennutzung</b>						
1	Abrechnung je 1/4 Stunde			4 €		

\* Beträge für Rhein-, Bürger- und Seltenbachhalle sowie für den Festplatz in Feldkirch zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer